

Verfügung

vom **21. Sep. 2004**

G 6 n	Urdorf. Spaltag AG. Gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Art der Abwasserbeseitigung. Sanierung der Abwasserverhältnisse. Festlegen von Grenzwerten
(G 13 n)	und Anforderungen. Regelung der Eigenkontrolle. Einhaltung Stand der Technik.
(G 18 n)	Aufhebung der Verfügung Nr. 350 vom 18. Februar 1993.
(G 20 n)	
(G 23 n)	AWR I 3 Urdorf, 250.

Auszug aus der Verfügung 2461:

Die Kapitel A bis C (A: Situation, B: Bewilligungsanpassung, C: Gewässerschutzrechtliche Anforderungen) beinhalten die historischen, aktuellen, zukünftigen Sachverhalte und Standpunkte der Kontrahenten. Aus Gründen der gegenseitigen Interessenwahrung verzichten wir auf die Veröffentlichung dieser Textteile und beschränken uns auf die schlussendlich verfügbaren Auflagen.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

v e r f ü g t :

- I. Die Verfügung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau Nr. 350 vom 18. Februar 1993 wird aufgehoben.

- II. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Art der Beseitigung von Industrieabwasser der Spaltag AG, In der Luberzen 5, Grundstück Kat.-Nr. 4022, Urdorf, wird erteilt (AWR I 3 Urdorf).

¹² Art. 12 Abs. 1 GSchG, Art. 7 GSchV in Verbindung mit Anhang 3 und 3.2 GSchV, §§ 8 und 20 EG GSchG

Massgebende Unterlagen:

- 1 Schlussbericht Messprogramm Spaltag AG, Version 1.0 vom 2. Juni 2004
- 2 Übersicht aller Verfahren, Spaltag AG, Dokument-Nr. 02, Version 1.6, erstellt am 22. April 2004
- 3 AWEL-Schreiben an Spaltag AG vom 16. Juni 2003
- 4 AWEL-Schreiben an Spaltag AG vom 16. Dezember 2003
- 5 Besuchsbericht der Spaltag AG von der Besprechung vom 27. Mai 2003 (datiert 25. Juni 2001)

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Änderungen der Art, Menge oder Behandlung von Abwasser sind bewilligungspflichtig und daher dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft rechtzeitig als Projekt einzureichen.
2. Sollte sich anlässlich von Kontrollen zeigen, dass die Abwasserqualität den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt (Art. 15 Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998) oder sollte es sich aus Gründen des Gewässerschutzes (z.B. Beeinträchtigungen der Abwasserreinigungsanlage (Art. 7 GSchV), Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen) als notwendig erweisen, sind entsprechende Sanierungsmassnahmen vorzunehmen.
3. Eine für den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage verantwortliche Person, die über erforderliche Fachkenntnisse verfügt, und deren Stellvertreter, sind namentlich zu bezeichnen (Art. 13 GSchV).
4. Der Betrieb der Sonderabfallbehandlungsanlage ist zu dokumentieren. Dabei sind Prozess- und Qualitätskontrollen, Messresultate, Wartungsarbeiten und Störungen an der Anlage zu vermerken. Zudem müssen ausserordentliche Ereignisse unverzüglich der ARA Limmattal gemeldet werden, wenn diese dazu führen können, dass der ordnungsgemässe Betrieb der ARA erschwert oder gestört wird (Art. 17 GSchV). Über aussergewöhnliche Ereignisse wie Havarien, Brände, Schadenfälle ist zusätzlich das AWEL zu informieren.

5. Die Bestimmungen der Kanalisationsanschlussbewilligung der Gemeinde sowie des Betreibers der Abwasserreinigungsanlage bleiben vorbehalten.
6. Die Spaltag AG wird verpflichtet, sich über den Stand der Technik zu informieren und die Behandlung der in Erwägung C1 erwähnten Schadstoffe zu prüfen. Ein Bericht entsprechend Erwägung C1 ist bis 31. August 2006 dem AWEL einzureichen.
7. Die Spaltag AG wird verpflichtet, bis 28. Februar 2005 ein Sanierungsprojekt zur Einhaltung des Nickel-Grenzwertes gemäss Anhang 3.2 Ziffer 2 GSchV einzureichen.
8. Das in die öffentliche Kanalisation mit Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage einzuleitende Abwasser muss in seiner Beschaffenheit den Grenzwerten gemäss Erwägung C4, Tabelle 1, vollumfänglich entsprechen. Das Abwasser ist wenn möglich über die ganze Tages- und Nachtzeit einzuleiten, sodass keine Belastungsspitzen zu erwarten sind.
9. Die Spaltag AG, Urdorf, wird zur Eigenkontrolle ihrer vorbehandelten Abwässer wie folgt verpflichtet:

Stoff	Eigenkontrolle
pH, Abwassermenge	Online-Messung und Aufzeichnung
KW _{gesamt} , LCKW, Cyanid, Zinn, Antimon, Quecksilber, Molybdän, Cadmium, Kobalt, Nickel, Chrom _{gesamt} , Chrom VI, Kupfer, Blei, Zink, Arsen und Silber	Tägliche Messung
DOC, CSB, Ammonium, Stickstoff _{gesamt} , Phosphor _{gesamt}	Tägliche Messung nach Frachtvertrag mit der Gemeinde
Sulfat	Mindestens alle zwei Jahre Zustandserfassung der Kanalisation

Die Resultate der Eigenkontrolle sind monatlich dem AWEL einzureichen. Von jeder Tagesmischprobe muss eine Abwasserprobe (1 Liter), mit dem jeweiligen Datum versehen, zurückgestellt werden. Mindestens die jeweils letzten fünf Proben müssen jederzeit gekühlt vorhanden sein.

- III. Die Spaltag AG, Urdorf, wird aufgefordert, bis 28. Februar 2005 mit der Gemeinde Urdorf einen Vertrag zur Regelung der erlaubten Frachtwerte abzuschliessen. Bis zur erwähnten Frist sind

dem AWEL entweder vertragliche Regelungen oder die entsprechende schriftliche Korrespondenz zu den laufenden Verhandlungen mit der Gemeinde Urdorf vorzulegen.

IV. Die Spaltag AG, Urdorf, wird aufgefordert, bis 28. Februar 2005 mit der Gemeinde Urdorf einen Vertrag über die Erkennung, Beurteilung und Haftung allfällig auftretender Schäden als Folge der Einleitung von stark sulfathaltigem Abwasser abzuschliessen. Bis zur erwähnten Frist sind dem AWEL entweder vertragliche Regelungen oder die entsprechende schriftliche Korrespondenz zu den laufenden Verhandlungen mit der Gemeinde Urdorf vorzulegen. Unter dieser Voraussetzung wird, in Anwendung von Art. 7 Abs. 3 GSchV, auf die neuerliche Festlegung eines Sulfatgrenzwertes verzichtet. Sollte sich keine vertragliche Lösung finden lassen, bleibt der heutige Grenzwert von 1500 mg SO₄ /l bestehen.

V. Die Spaltag AG, Urdorf, wird aufgefordert, bis 31. Dezember 2004 einen überarbeiteten Anlageplan gemäss Erwägung C6 einzureichen.

VI. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Spaltag AG, In der Luberzen 5, 8902 Urdorf, mit Rechnung erhoben:

— Staatsgebühr AWEL/AW/Betriebe:	Fr. 2240.--	(Konto 8000 0010 01 / 85123.71.001)
— Staatsgebühr AWEL/GS/ARA:	Fr. 672.--	(Konto 8000 0010 01 / 85132.61.000)
— Abwasseruntersuchung:	Fr. 2190.--	(Konto 8000 0010 83 / 85131.95.001)
— Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 240.--</u>	(Konto 8000 0010 01 / 85123.71.001)
Total	<u>Fr. 5342.--</u>	

VII. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Ent-

scheide der Baudirektion sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VIII. Mitteilung an:

- die Spaltag AG, In der Luberzen 5, 8902 Urdorf (Einschreiben gegen Rückschein);
- die Alab AG, In der Luberzen 5, 8902 Urdorf;
- den Gemeinderat Urdorf, 8902 Urdorf;
- den Kläranlageverband Limmattal, Reservatstrasse 5, 8953 Dietikon;
- das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abt. Arbeitsinspektorat/Arbeitnehmerschutz;
- das Kantonale Laboratorium, Abteilung Stoffe und Gifte, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling.

Zürich, **21. Sep. 2004**
SRo, EM, rpf

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin